

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katina Schubert und Kristian Ronneburg (LINKE)**

vom 7. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. Dezember 2023)

zum Thema:

Obdachlosigkeit beenden, Menschen ohne Wohnung versorgen

und **Antwort** vom 21. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Dez. 2023)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Katina Schubert und Herrn Abgeordneten Kristian Ronneburg (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17564

vom 07. Dezember 2023

über Obdachlosigkeit beenden, Menschen ohne Wohnung versorgen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie hoch ist die Zahl der Menschen, die statt in den Unterkünften des LAF eigentlich von den Bezirken in Wohnungen untergebracht werden müssten?
2. Wie verteilen sich die statusgewandelten Menschen auf die Bezirke?

Zu 1. und 2.: Die Anzahl der statusgewandelten Geflüchteten wird vom Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) sowie den sozialen Wohnhilfen der jeweiligen Bezirke, die die Amtshilfe des LAF in Anspruch nehmen, nicht statistisch erfasst. Das LAF schätzt ein, dass derzeit 13.000 bis 14.000 von den insgesamt nahezu vom LAF 40.000 untergebrachten Personen sich im Leistungsbezug der Bezirke bzw. Jobcenter befinden (ohne Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine).

Davon sind 2.000 Personen Geflüchtete aus Bundes- oder Landesaufnahmeprogrammen, so dass insgesamt nach Einschätzung des LAF 11.000 bis 12.000 Geflüchtete in Amtshilfe für die Berliner Bezirke vom LAF untergebracht werden.

Eine Darstellung der Verteilung der in Amtshilfe vom LAF zugunsten der Berliner Bezirke untergebrachten Statusgewandelten kann nicht erfolgen, da diese weder vom LAF noch der Einrichtungsleitung der aufnehmenden Unterkunft dem Merkmal „Amtshilfe“ nach statistisch erfasst werden.

3. Was plant der Senat, um Statusgewandelten und damit Obdachlosen den Weg in Wohnungen weiter zu öffnen?
4. Welche Anstrengungen gibt es, auf die Wohnungsunternehmen zuzugehen, um weitere Wohnungen für obdachlose Menschen mit und ohne Fluchthintergrund zu akquirieren?

Zu 3. und 4.: Es ist das Ziel des Senats, allen wohnungslosen Menschen die Möglichkeit zu geben, Wohnungslosigkeit durch Anmietung einer Wohnung zu beenden. Die Verfügbarkeit von Wohnraum, steht dabei allerdings vor diversen Herausforderungen, für die nicht zu Letzt auch geopolitische Ereignisse maßgeblich sind. Die Entwicklungen in Folge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine und die aktuellen Diskussionen um dauerhaft hohe Ankunfts zahlen zeigen erneut, welche Herausforderungen und Unwägbarkeiten damit verbunden sind. Zudem hat sich gezeigt, dass die inflationsbedingten Folgen für die Bauwirtschaft, die u.a. durch steigende Zinsbelastungen und einen dramatischen Anstieg der Preise für Baustoffe gekennzeichnet sind, weitere Herausforderungen mit sich bringen.

Durch die Kooperationsvereinbarung „Leistbare Mieten, Wohnungsneubau und soziale Wohnraumversorgung“ mit den städtischen Wohnungsbaugesellschaften ist sichergestellt, dass 63 % der zur Wiedervermietung kommenden Wohnungen an WBS-Berechtigte Haushalte vermietet werden. Davon wird wiederum ein Anteil von 25 % an besondere Bedarfsgruppen vermietet. Zu diesen Bedarfsgruppen zählen auch Wohnungslose / Obdachlose und von Obdachlosigkeit bedrohte Menschen. Mit der Ergänzungsvereinbarung zur Kooperationsvereinbarung vom 11.03.2021 wurde die Wiedervermietungsquote an WBS-Empfänger:innen von 60 % auf 63 % angehoben.

Die grundsätzliche Zuständigkeit für die Vermittlung von Wohnraum obliegt den Bezirken und dort den Sozialen Wohnhilfen. In der Regel ist eine direkte Wohnraumvermittlung durch die Sozialen Wohnhilfen lediglich über das Geschützte Marktsegment (GMS) möglich. Aus diesem Grund erfolgt in der Regel Beratung und Unterstützung zur Selbsthilfe, das heißt die wohnungslosen Menschen werden dazu befähigt, Wohnraum aus eigenen Ressourcen heraus anzumieten. Mit der Erbringung der Unterstützungsleistungen können Träger der freien Wohlfahrtspflege beauftragt werden, die diese über Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII), die die Leithilfe der Wohnungsnotfallhilfe darstellt, erbringen. Dabei handelt es sich primär um Leistungen der Beratung und persönlichen Unterstützung, die durch sozialpädagogische Fachkräfte der Träger der freien Wohlfahrtspflege auf der Grundlage einer Vereinbarung gemäß § 76 SGB XII erbracht werden.

Die Bedarfsfeststellung nimmt die Soziale Wohnhilfe vor und entscheidet bei entsprechenden Bedarfen über Dauer und Ausgestaltung der Hilfe.

Ein wesentliches Leistungsmerkmal der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII ist die Versorgung mit Wohnraum. Auch hier ist Kernelement der Unterstützung die Befähigung der Personen, um aus eigenen Ressourcen heraus Wohnraum anmieten zu können. Wohnraumakquise ist kein Bestandteil der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII. Freie Träger profitieren vielmehr von langjährigen Kooperationsstrukturen zu Vermietenden, die es möglich machen, Wohnraum für den Personenkreis, der Unterstützungsleistungen erhält, verfügbar zu machen.

Der Senat hat darüber hinaus diverse Programme etabliert, die die Wohnraumversorgung wohnungs- oder obdachloser Menschen aktiv unterstützen.

Das Geschützte Marktsegment versorgt jährlich weit über 1.000 Personen mit Wohnraum, der im weit überwiegenden Maß von den landeseigenen Wohnungsunternehmen zur Verfügung gestellt wird. Im Weiteren wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfragen 19/15883 und 19/16162 verwiesen.

Housing First wird zwischenzeitlich in sechs Projekten gefördert und ist eine wichtige Ergänzung im System der Wohnungslosenhilfe bezüglich der Wohnraumversorgung wohnungs- oder obdachloser Menschen. Hierzu wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 19/16875 verwiesen.

Sowohl das Geschützte Marktsegment als auch Housing First stehen Menschen mit und ohne Fluchthintergrund zur Verfügung.

Mit dem Modellprojekt „Wohnen statt MUF“ hat der Senat ein Projekt etabliert, das sich ausschließlich an Menschen mit Fluchtgeschichte richtet, die nach Abschluss des Asylverfahrens noch immer in Unterkünften des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) leben. Das erste Projekt im Bezirk Marzahn-Hellersdorf konnte bereits 269 Personen in eigenen Wohnraum vermitteln. Der Senat geht davon aus, dass das Projekt auch Vorbildcharakter für die anderen Bezirke hat. Es ist allerdings zu beachten, dass ein Ausbau maßgeblich von entsprechenden Bauprojekten abhängig ist.

Auch das Programm Wohnen für Flüchtlinge (WfF) richtet sich ausschließlich an Menschen mit Fluchtgeschichte, die als Geflüchtete in Berlin leben und nicht verpflichtet sind, in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Berlin oder einer Gemeinschaftsunterkunft zu leben. Die Wohnraumvermittlung der berechtigten Haushalte erfolgt über das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten. Mit dem Kooperationsvertrag zum WfF verpflichten sich die Unternehmen der Wohnungswirtschaft jährlich 275 Wohnungen zur Verfügung zu stellen.

Hierbei sollen 125 Wohnungen Ein- bis Zweipersonenhaushalten und weitere 150 Wohnungen Mehrpersonenhaushalten zur Verfügung gestellt werden.

Berlin, den 21. Dezember 2023

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung